

Wichtiges

Nachfolgend einige Informationen zu den Zuständigkeiten der Schule sowie die Aufgabenteilung zwischen der Schulkommission und der Schulleitung.

Die Schule ist verantwortlich:

- Vermittlung von schulischen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Pädagogisch, didaktische Entscheidungen
- Lehrplan umsetzen, unterrichten
- Stundenplangestaltung, es gilt die 5 Tage-Woche
- Wahl von Lehrmitteln
- Anzahl Klassen und Klassenzuteilungen (nach Rücksprache mit dem Inspektorat)
- Erteilung von Anordnungen

Schulleitung und Lehrpersonen treffen pädagogisch- didaktische Entscheidungen. Sie sind dafür ausgebildete Fachleute. Die Eltern können darauf keinen Einfluss nehmen. Die Lehrpersonen setzen den Lehrplan gemäss den gesetzlichen Vorgaben, respektive den politischen Entscheidungen um. Sie müssen ihren Unterricht immer wieder den beschlossenen Reformen und den neusten Entwicklungen anpassen.

Aufgaben der Schulkommission heute

„ [...] Die Schulkommission nimmt keine operativen Aufgaben mehr wahr. Sie ist für die Durchsetzung des Grundrechtsanspruchs des einzelnen Kindes auf Grundschulunterricht (Sicherstellung des Unterrichtsbesuchs) verantwortlich. Sie ist weiter zuständig:

- für die Verankerung der Schule in der Gemeinde
- für die Wahl und Führung der Schulleitung
- für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule.

Aufgaben der Schulleitung heute

„Die Schulleitung ist für verschiedene Entscheide zuständig, für die bisher die Schulkommission verantwortlich zeichnete und welche die einzelnen Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb betreffen.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule und des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere:

- a) die Personalführung
- b) die pädagogische Leitung
- c) die Qualitätsentwicklung und Evaluation
- d) die Organisation und Administration
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die entsprechenden Gesetzesartikel finden Sie im Volksschulgesetz.

Halbtage der Schülerinnen und Schüler

Gemäss Volksschulgesetz können Sie im Verlaufe des Schuljahres Ihr Kind während 5 frei wählbaren Halbtagen von der Schule nehmen. Die Lehrerschaft muss jedoch mindestens **1 Tag** vorher über die Abwesenheit durch die Eltern informiert werden.

Dispensationsgesuche

Gesuche für Dispensationen (Ferien ausserhalb der Schulzeit, Alpbabwesenheiten ect.) müssen mindestens **4 Wochen** vorher schriftlich und begründet der Schulleitung eingereicht werden.